

Absenzen / Dispensationen / Feiertagsregelung / Krankheit

Bei voraussehbaren Absenzen reichen die Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson mindestens zwei Wochen im Voraus ein schriftliches Dispensationsgesuch ein. Bei Absenzen bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen entscheidet die Klassenlehrperson in eigener Kompetenz. Bei Absenzen bis zu zwei Wochen entscheidet die Schulleitung und bei längerer Dauer die kantonale Aufsichtsbehörde.

Arzt- oder Zahnarztbesuche sollen nach Möglichkeit in der Freizeit stattfinden oder auf Randstunden gelegt werden.

Als unterrichtsfrei gelten folgende kantonale und regionale Feiertage:

- Schmutziger Donnerstagnachmittag
- Fastnachtsdienstag nachmittags
- Karfreitag, Ostermontag
- Tag der Arbeit (1. Mai): nur Nachmittag
- Pfingstmontag
- Auffahrt (Freitag: Brückentag)
- Fronleichnam (Freitag: Brückentag)
- Maria Himmelfahrt
- Allerheiligen
- 24. Dezember

Weihnachten, Silvester, Neujahr, Berchtoldstag, Nationalfeiertag sind in der Ferienzeit.

Eine Ferienverlängerung wird grundsätzlich nicht gewährt, da kein Kind Anspruch auf zusätzliche Ferientage hat. Bereits gebuchte Ferien stellen keinen gültigen Grund für eine Verlängerung dar.

Es ist wichtig und notwendig, ab Beginn der 8. Klasse die Schulferienzeit für eine Schnupperlehre oder ein Berufswahlpraktikum zu nutzen.

Jokertage

Aus der Volksschulverordnung (VSV) vom 05.09.2022 (Stand 01.08.2023):

§ 27 Jokertage

- ¹ Die Schüler und Schülerinnen dürfen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).
- ² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen im Voraus mit.
- ³ Ein bezogener Jokertag gilt auch dann als ganzer Tag, wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
- ⁴ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann den Bezug von Jokertagen an besonderen Schulanlässen untersagen.

Folgende Regelungen dazu gelten an den Schulen im Thal

(Betrifft Kindergarten, Primarschule und Oberstufe):

1. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Die Jokertage werden frühzeitig, spätestens jedoch drei Schultage im Voraus über KLAPP angemeldet. Für die letzte Schulwoche vor den Sommerferien muss die Meldung der Jokertage mindestens drei Schulwochen im Voraus erfolgen.
2. Das Vor- und Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Es gilt das Holprinzip. Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.
3. Grundsätzlich gelten als Sperrtage:

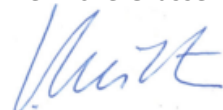
Anlass	Kein Jokertag möglich für
Erster Schultag des Schuljahres	Alle Klassen
Schulreise	7. Klassen
Arbeitseinsatz Naturpark	9. Klassen
OL / Crosslauf	Alle Klassen
Berufswahlwoche	8. Klassen
Workshopwoche / Schneesportlager	Alle Klassen
Intensivtage Projektarbeit	9. Klassen
Projektpräsentationen	9. Klassen (zusätzlich: 8. Klassen am Standort Balsthal)
Sporttag	Alle Klassen

4. Zusätzliche Gesuche um Ferienverlängerung werden in der Regel abgelehnt. Das Meldeformular sowie die aktuellen Regeln finden Sie auch auf www.ksth.ch.

➔ **Sämtliche Absenzen kommunizieren Sie bitte frühzeitig via KLAPP.**

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Herzliche Grüsse



Verena Meister
Co-Schulleitung Kreisschule Thal
Standortleitung Matzendorf



Christoph A. Schiltknecht
Co-Schulleitung Kreisschule Thal
Standortleitung Balsthal